



Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben.

Die Beklagte kann die vorläufige Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des festzusetzenden Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise des subsidiären Schutzstatus, weiter hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Der [REDACTED] geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit.

Der Kläger wurde am [REDACTED] 2015 am Bahnhof in [REDACTED] aufgegriffen. Er gab unter anderem an, dass der Mann seiner Schwester [REDACTED] vor zwei Jahren gestorben sei. Sie hätte nach den Bräuchen einen Schwager heiraten müssen, was sie nicht gewollt habe. Deshalb sei sie zweimal im Gefängnis gewesen. Dann hätten sie den Entschluss gefasst, aus Afghanistan zu fliehen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2015 ordnete das für die Beklagte handelnde Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) die Abschiebung des Klägers nach Ungarn an, nachdem die ungarischen Behörden einem Wiederaufnahmegesuch zugestimmt hatten.

Am [REDACTED] 2015 stellte der Kläger beim Bundesamt einen förmlichen Asylantrag.

Im Rahmen vorbereitender Gespräche am [REDACTED] 2015 gab der Kläger im Wesentlichen an, Afghanistan vor ca. 8 Monaten auf dem Landweg verlassen zu haben und am [REDACTED] [REDACTED] 2015 nach Deutschland eingereist zu sein. Im Heimatland habe er noch [REDACTED] Geschwister, [REDACTED] Tanten und [REDACTED] Onkel. Er habe neun Jahre die allgemeine Schule und ein Jahr das Gymnasium besucht. Er sei Taxifahrer mit eigenem Taxi gewesen.

Nach Ablauf der Überstellungsfrist und Übergang in das nationale Verfahren wurde der Kläger am [REDACTED] 2016 persönlich angehört. Hierbei gab er im Wesentlichen an, gemeinsam mit seiner Schwester und deren Tochter ausgereist zu sein. Er habe zwei Mütter: Eine sei in [REDACTED] und seine Stiefmutter in [REDACTED] [REDACTED]

Zu seinen Asylgründen führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass der Mann seiner

Schwester beim Militär gewesen und dort ums Leben gekommen sei. Daraufhin habe ihr Schwiegervater darauf bestanden, dass sie ihren Schwager, der bereits verheiratet sei, heirate. Sie sei dann zu ihm gekommen. Nach einer Woche seien die Dorfältesten zu gekommen und hätten gefragt, weshalb seine Schwester nicht wieder zurückgekehrt sei. Ihr Schwiegervater sei mehrfach gekommen und habe gesagt, dass er – der Kläger – sie überreden solle, wieder zurückzukehren und den Schwager zu heiraten. Eine Woche später seien der Schwager und der Schwiegervater seiner Schwester in Begleitung von Bodyguards zu ihnen nach Hause gekommen und hätten sie zwingen wollen, die Schwester freizugeben. Er habe sich mit ihnen gestritten und dagegen gestellt. An einem Nachmittag seien sie erneut in Begleitung der Polizei gekommen und hätten sie beschuldigt, die Braut gestohlen zu haben. Er habe mit auf das Revier kommen und die Nacht dort bleiben müssen. Er sei gefragt worden, weshalb er die Braut gestohlen habe. Insgesamt sei er acht bis neun Tage inhaftiert gewesen. Schließlich sei der Mullah aus ihrem Dorf gekommen und habe gesagt, dass er die Angelegenheit mit den Parteien klären würde, woraufhin er aus dem Gefängnis gekommen sei. Er habe seine Schwester nach ihrem Entschluss gefragt. Sie habe gesagt, dass sie sie verheiraten könnten, sie sich daraufhin aber umbringen würde. Sie seien dann noch über Nacht geblieben und am nächsten Tag nach Kabul gegangen. Dort hätte er zuerst bei Bekannten gelebt. Die Umstände seien derart schlecht gewesen, dass sie nirgendwo hätten rausgehen können. Sie hätten in einem Keller gelebt und von der Gesellschaft fernbleiben müssen, damit sie niemand wiedererkenne. Von den Verwandten hätten sie mitbekommen, dass der Schwiegervater noch nach ihnen suche. Die Polizei habe Durchsuchungen vorgenommen. Auf dem Durchsuchungsbefehl hätten die Namen verschiedener Verwandten gestanden. In Afghanistan liege nun eine Strafanzeige gegen ihn vor. Ihm werde vorgeworfen, eine Frau und zwei Töchter gestohlen und mit nach Europa genommen zu haben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Anhörungsprotokoll (Bl. 126 ff. der elektronischen Beiakte 001) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Asylanerkennung (Nr.2), Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3) ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen (Nr. 4), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Kläger eine indi-

viduelle Verfolgung nicht habe glaubhaft machen können. Sein Sachvortrag sei hinsichtlich der Drohungen durch den Schwager und Schwiegervater seiner Schwester insgesamt blass und unsubstantiiert. Zudem ergäben sich schwerwiegende unaufklärbare Widersprüche. Unabhängig davon stünde dem Kläger die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative offen. So habe er sich einer vermeintlichen Bedrohung in Kabul entgehen können. Dem Kläger drohe bei Rückkehr auch keine individuelle Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes. Der festgestellte Grad willkürlicher Gewalt erreichte nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau und der Kläger habe keine persönlichen Umstände vorgetragen, die die Gefahr für ihn erhöhen würde, dass von individuellen konfliktbedingten Gefahren gesprochen werden könnte. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in Afghanistan führten auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung von Art. 3 Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vorliege. Es drohe ihm ferner keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Am [REDACTED] 2017 hat der Kläger den Verwaltungsrechtsweg beschritten. Er wiederholt und vertieft seinen bisherigen Vortrag. Er ergänzt schriftsätzlich, dass er zwar früher als Taxifahrer gearbeitet hätte, indem er zwischen seinem Heimatort [REDACTED] und [REDACTED] Personen befördert hätte. Seit sie sich in Kabul versteckt hielten, habe er hingegen nicht mehr gearbeitet. Sie hätten sich nur noch im Falle unbedingter Notwendigkeit für die allerwichtigsten Einkäufe auf die Straße getraut, da sie fest davon ausgegangen seien, dass nach ihnen gesucht würde.

Der Kläger macht schriftsätzlich weiter geltend, dass er aufgrund seines Lebensalters zur Gruppe derjenigen jungen Männer gehöre, die für Taliban oder andere Gruppen für Zwangsrekrutierungen prädestiniert sei. Zudem würde er als ein aus Europa zurückkehrender Afghane verfolgt. Für den Vorwurf der Apostasie bedürfe es keiner weiten Beweislage. Schon Fotos, die einen aus Afghanistan Geflüchteten in Europa, westlich gekleidet und ohne Bart zeigen, könnten für weitere Anschuldigungen, Alkohol konsumiert oder außereheliche Beziehungen geführt zu haben, genügen. Zudem bestehe für Rückkehrer ein hohes Risiko der Entführung, da ihnen nach ihrem Aufenthalt in Europa Wohlstand und jedenfalls ein Netzwerk an finanziellen Unterstützern zugeschrieben werde.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Zudem habe er noch zwei verheiratete Schwestern in Kabul, die eigene Kinder hätten. Seine Mutter sei bei seinem Onkel in [REDACTED]

█ geblieben. █ Einer habe wegen früherer Dolmetschertätigkeiten für das amerikanische Militär aus Afghanistan fliehen müssen, der andere arbeite in einer dort ansässigen privatwirtschaftlichen Firma. █

█ Einen stabilen und aufnahmefähigen Familienverbund habe er in Afghanistan daher nicht mehr.

In der mündlichen Verhandlung ergänzt der Kläger insbesondere, sein Bruder █ nach der Machtübernahme der Taliban evakuiert worden. In diesem Zuge habe auch seine Mutter Afghanistan verlassen █

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom █ 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung. Eine drohende Existenzgefährdung bei Rückkehr des Klägers sei auch aktuell nicht zu sehen, da er █ Geschwister und eine weitverzweigte Großfamilie habe. Der in █ lebende Cousin des Klägers habe ihn bereits in der Vergangenheit finanziell unterstützt. Sowohl eine Tante als auch ein Bruder hätten ihn bei sich wohnen lassen, was belege, dass die Familie des Klägers insgesamt unterstützungswillig sei.

Das Gericht hat die Verwaltungsvorgänge der Beklagten betreffend die folgenden Angehörigen des Klägers beigezogen:

- █
- █

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Diesen Angehörigen wurde die Flüchtlingseigenschaft aus den nachfolgenden Gründen zuerkannt:

- geschlechtsspezifische Verfolgung durch die ehemalige Schwiegerfamilie [REDACTED]
- als Vater eines minderjährigen, ledigen Ausländers nach § 26 Asylgesetz (AsylG), wobei dieser 2019 ins Bundesgebiet eingereiste Bruder des Klägers darüber hinaus nach eigenen Angaben 33 Jahre selbst beim NDS tätig gewesen und zuletzt als stellvertretender Leiter des Büros in Kapisa im Offiziersrang eingesetzt gewesen sei [REDACTED]
- politische Verfolgung wegen Geheimdiensttätigkeit und in dieser Funktion maßgeblicher Beteiligung an der Verhaftung zweier Talibanführer [REDACTED]
- politische Verfolgung wegen Tätigkeiten für die Regierung [REDACTED]
- politische Verfolgung aufgrund eigener Tätigkeit als Elektriker für die US-Streitkräfte [REDACTED]
- politische Verfolgung als Familienangehörige eines Regierungsmitarbeiters [REDACTED]

Mit Beschluss vom 1. März 2023 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Für die Beklagte ist in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen. Sie ist am 6. März 2023 unter Hinweis auf die Möglichkeit, auch im Falle ihres Ausbleibens Beweis erheben, verhandeln und entscheiden zu können, geladen worden (Bl. 89, 91 der Gerichtsakte). Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch befragt worden. Bezüglich des Ergebnisses der informatorischen Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 13. April 2023 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten sowie die dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren einbezogenen Erkenntnismittel Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage, über die das erkennende Gericht trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden konnte, da diese ordnungsgemäß unter Hinweis auf diese Möglichkeit geladen worden war (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO), ist begründet.

Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 1. Hs. AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 Abs. 4 AsylG. Die unter Nummer 1 in dem Bescheid der Beklagten vom [REDACTED] 2017 getroffene Regelung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Bei

der Bewertung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG; vgl. auch Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9), im Folgenden: Richtlinie 2011/95/EU, sowie EuGH, U. v. 25.1.2018 - C-473/16 -, juris Rn. 31).

Gemäß § 3a Abs. 1 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Die nach Nr. 2 zu berücksichtigenden Maßnahmen können Menschenrechtsverletzungen sein, aber auch sonstige Diskriminierungen. Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung nach Nr. 1 entspricht (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 34; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 29).

Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung i. S. d. § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2) und unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3).

Als Verfolgungsgründe sind nach § 3b Abs. 1 AsylG zu berücksichtigen die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, die auch an das Geschlecht anknüpfen kann, sowie die politische Überzeugung. Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass eine Person in einer An-

gelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG).

Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Die Maßnahme muss darauf gerichtet sein, den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an einen oder mehrere Verfolgungsgründe zu treffen. Ob die Verfolgung „wegen“ eines Verfolgungsgrundes erfolgt, mithin entweder die Verfolgungshandlung oder das Fehlen von Schutz vor Verfolgung oder beide auf einen der in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründe zurückgehen, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme zu beurteilen, nicht hingegen nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten. Diese Zielgerichtetheit muss nicht nur hinsichtlich der durch die Verfolgungshandlung bewirkten Rechtsgutverletzung, sondern auch in Bezug auf die Verfolgungsgründe im Sinne des § 3b AsylG, an die die Handlung anknüpft, anzunehmen sein (BVerwG, U. v. 22.5.2019 - 1 C 10.18 -, juris Rn. 16). Für eine derartige „Verknüpfung“ reicht ein Zusammenhang im Sinne einer Mitverursachung aus. Ein bestimmter Verfolgungsgrund muss nicht die zentrale Motivation oder alleinige Ursache einer Verfolgungsmaßnahme sein; indes genügt eine lediglich entfernte, hypothetische Verknüpfung mit einem Verfolgungsgrund nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 3 AsylG (BVerwG, U. v. 4.7.2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 14).

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, i. S. d. § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (sog. interne Schutzmöglichkeit). Zu berücksichtigen sind insoweit die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 33). Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU neben sämtlichen mit dem Herkunftsland verbundenen relevanten Tatsachen unter anderem das maßgebliche Vorbringen des Antragstellers und dessen individuelle Lage zu berücksichtigen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 20.2.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 33).

Eine Verfolgung ist danach beachtlich wahrscheinlich, wenn einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Ausländers nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 Prozent für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch wird sie außer Betracht lassen. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ („real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert (vgl. BVerwG, B. v. 7.2.2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37).

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise verfolgt worden ist (vgl. BVerwG, U. v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 35). Bei einer Vorverfolgung gilt kein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Vorverfolgten kommt jedoch die Vermutungsregelung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute (vgl. BVerwG, B. v. 15.8.2017 - 1 B 123.17 u. a. -, juris Rn. 8; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 35). Danach ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von einer solchen Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Zur Entkräftung der Beweiserleichterung ist nicht erforderlich, dass die Wiederholung einer Verfolgungsmaßnahme mit der nach diesem Maßstab geforderten hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen, die in einem inneren Zusammenhang mit der vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung stünde. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.4.2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23; Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 36).

Bei der gebotenen Prognose, ob die Furcht des Ausländers vor Verfolgung im Rechtsinne begründet ist, ihm also mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, ist es Aufgabe des Gerichts, die Prognosefakten zu ermitteln, diese im Rahmen einer Gesamtschau zu bewerten und sich auf dieser Grundlage gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Überzeugung zu bilden (Nds. OVG, U. v. 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, juris Rn. 37).

Es obliegt dem Kläger, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Gericht auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten Sachverhalts erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet. Dabei ist allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat angemessen zu berücksichtigen und deshalb den glaubhaften Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen, als dies sonst in der Prozesspraxis bei Parteibekundungen der Fall ist (vgl. bspw. Nds. OVG, U. v. 6.9.2022 - 11 LB 198/20 -, juris Rn. 44; U. v. 19.9.2016 - 9 LB 100/15 -, juris Rn. 32, jeweils m. w. N.). Hierbei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, wobei von ihm grundsätzlich zu erwarten ist, dass er die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und der Furcht vor einer Rückkehr substantiiert, detailreich sowie widerspruchsfrei vorträgt. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus welchem sich – als wahr unterstellt – ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hierzu gehört eine Schilderung

der in seine Sphäre fallenden Ereignisse, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Das Gericht darf insoweit keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern darf sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. bspw. BVerwG, U. v. 4.7.2019 - 1 C 37/18 -, juris Rn. 18). Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten kann insoweit schon allein der Tatsachenvortrag des Klägers genügen, wenn das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugt ist (vgl. BVerwG, B. v. 21.7.1989 - 9 B 239.89 -, juris Rn. 3). Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen. Ein sich steigernder Vortrag des Asylsuchenden kann dazu führen, den Ausländer als unglaubwürdig anzusehen (vgl. BVerwG, B. v. 12.9.1986 - 9 B 180/86 -, juris Rn. 5). In gleicher Weise darf das Vorbringen eines Asylsuchenden tatrichterlich als unglaubhaft beurteilt werden, wenn es erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche enthält (BVerwG, U. v. 23.2.1988 - 9 C 273/86 -, juris Rn. 11; vgl. zum Maßstab VG Braunschweig, U. v. 19.7.2021 - 6 A 102/18 -, V. n. b.; VG Oldenburg, U. v. 23.11.2022 - 5 A 6355/17 -, V. n. b.; U. v. 9.2.2023 - 12 A 1312/20 -, V. n. b.).

Nach diesen Maßstäben steht zur Überzeugung der erkennenden Einzelrichterin fest, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen in Form von körperlicher Gewalt und Gefahren für Leib und Leben durch die Taliban wegen einer ihm unterstellten, von der früheren Tätigkeit seiner Angehörigen im Staatsdienst, insbesondere für den Nationalen Sicherheitsdienst (NDS), bzw. für die internationalen Truppen abgeleiteten, oppositionellen Gesinnung drohen.

Zwar gibt es nach Angaben des Auswärtigen Amtes keine fundierten Erkenntnisse über zielgerichtete, groß angelegte Vergeltungsmaßnahmen gegen ehemalige Angehörige der Regierung oder Sicherheitskräfte oder Verfolgung bestimmter Bevölkerungsgruppen. Allerdings konnten UN- und Menschenrechtsorganisationen Berichte über Entführungen und zum Teil Ermordungen ehemaliger Angehöriger des Staatsapparats und der Sicherheitskräfte bis Juli 2022 im dreistelligen Bereich verifizieren, die sich zumindest in Teilen eindeutig den Taliban-Sicherheitskräften zuordnen ließen bzw. durch die Taliban-Führung trotz gegenteiliger Aussagen mindestens toleriert bzw. nicht juristisch verfolgt werden (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Version 9, 21.3.2023, S. 71; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 20.7.2022, S. 6;). Hieraus lässt sich ein klares Muster

erkennen, wonach insbesondere ehemalige Angehörige der Sicherheitskräfte, ehemalige Regierungsbeamte und ehemalige Ortskräfte besonders gefährdet sind, Menschenrechtsverletzungen zu erleiden (SFH, Afghanistan: Ortskräfte, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 11.11.2022, S. 6 ff.; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update der SFH-Länderanalyse, 2.11.2022, S. 16 f.). Denn obwohl die Taliban eine „Generalamnestie“ für Angehörige der ehemaligen Regierung und Sicherheitskräfte angekündigt haben (ohne formellen Erlass) und unter anderem in ihrer ersten Pressekonferenz nach der Machtübernahme am 17. August 2021 angekündigt haben, ehemalige Mitarbeiter der abziehenden internationalen Truppen nicht zu verfolgen, und hochrangige Taliban wiederholt die Taliban-Kämpfer aufgefordert und angeordnet haben, von Vergeltungsmaßnahmen abzusehen, haben die Vereinten Nationen allein bis Mitte Februar 2022 130 Fälle geprüft und die Vorwürfe gegenüber den Taliban für begründet befunden, in denen Angehörige der ehemaligen Sicherheitskräfte und Regierung ermordet wurden. Bei rund 100 dieser Fälle handelt es sich um extralegale Hinrichtungen, die Taliban-Kräften zugeordnet werden konnten. Laut einer im April 2022 erschienenen glaubwürdigen Medienrecherche der New York Times konnten seit August 2021 ca. 500 Fälle verifiziert werden, in denen Angehörige der ehemaligen Regierung verschleppt, gefoltert oder ermordet wurden bzw. weiterhin verschwunden sind (BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Version 9, 21.3.2023, S. 71 m. w. N.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 20.7.2022, S. 9).

Zu Angehörigen der ehemaligen Sicherheitskräfte hat das schweizerische Staatssekretariat für Migration (SEM) in seinem Focus Afghanistan – Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile – vom 15. Februar 2022 (S. 14 ff. m. w. N.) zusammenfassend ausgeführt:

„Auch gegenüber den Angehörigen der bisherigen Sicherheitskräfte haben die Taliban angekündigt, keine Vergeltung zu nehmen. Zu den Sicherheitskräften gehörten:

- Armee (Afghan National Army, ANA) und Luftwaffe (Afghan Air Force (AFA))
- Polizei (Afghan National Police, ANP) inkl. Lokalpolizei (Afghan Local Police, ALP)
- Nationaler Sicherheitsdienst (Geheimdienst, National Directorate of Security, NDS)
- Paramilitärische Formationen und Milizen wie die Khost Protection Force (KPF)

Im September 2021 kündigte die Taliban-Interimsregierung an, aus Bestandteilen der ehemaligen Armee und Taliban-Kämpfern eine neue afghanische Armee aufzubauen. [...] In diesem Zusammenhang riefen die Taliban ehemalige Armee-Angehörigen dazu auf, sich wieder ihren einstigen Formationen anzuschliessen. Diesem Aufruf sollen nach Taliban-Angaben einige ehemaligen Armeeangehörige Folge geleistet haben. In der Provinz Balkh seien die meisten Piloten und Techniker der Luftwaffe wieder zur Arbeit erschienen. Viele ehemalige Armeeangehörige haben diese Möglichkeit allerdings nicht und deshalb keinen Zugang zu Verdienstmöglichkeiten. Vereinzelt sind auch Polizisten an ihre früheren Arbeitsplätze zurückgekehrt. Grösstenteils setzen die Taliban aber bei den Polizei-Aufgaben auf bisherige Taliban-Kämpfer, die vorherigen Polizeiformationen haben sich aufgelöst.

Gleich wie Regierungsmitarbeiter warten zahlreiche ehemalige Angehörige der Sicherheitskräfte zuhause oder in Verstecken ab, wie sich die Lage entwickelt. Einer Quelle zufolge verstecken sich insbesondere Personen, die Drohungen erhalten haben. Ein Teil hat das Land verlassen, besonders Angehörige der Luftwaffe: Sie flogen etwa einen Viertel der afghanischen Armeeflugzeuge während der Taliban-Machtübernahme nach Usbekistan und Tadschikistan.

Nach übereinstimmender Einschätzung mehrerer Quellen sind Angehörige der bisherigen Sicherheitskräfte stärker als andere potentielle Risikogruppen Übergriffen durch die Taliban ausgesetzt. Dies liegt daran, dass sie unter der bisherigen Regierung meist aktiv in den Kampf gegen die Taliban involviert gewesen waren. Vieles deutet darauf hin, dass es innerhalb der ehemaligen Sicherheitskräfte unterschiedliche Risikoprofile gibt. Human Rights Watch nennt in einem Bericht zum Thema der Verfolgung ehemaliger Angehöriger der Sicherheitskräfte die folgenden Profile als besonders gefährdet:

- Mitarbeiter des Nationalen Sicherheitsdiensts (NDS)
- Eliteeinheiten der Sicherheitskräfte wie die Zero Units
- Milizen und Paramilitärs wie die Khost Protection Force (KPF), Arbaki oder Patsun Kawanki
- Lokalpolizei (ALP)
- Personal von Checkpoints, an denen Taliban-Kämpfer getötet worden waren

Ehemalige Polizei- und NDS-Kommandanten von Provinzen oder Bezirken werden besonders häufig in Berichten zu Übergriffen genannt. Auch andere Quellen erwähnen eine unterschiedliche Behandlung je nach früherer Funktion und eine stärkere Gefährdung von Mitarbeitern des NDS als einfachen Soldaten und Polizisten. Sicherheitskräfte mit niedrigerem Rang seien manchmal gefährdeter als Höherrangige, auf der Stelle getötet zu werden, da ihnen der Stammeschutz der Ältesten eher fehle. Als die Taliban im August 2021 zahlreiche Städte einnahmen, behandelten sie die Soldaten der Armee je nach Region unterschiedlich. In manchen Provinzen durften die Truppen unbehelligt abziehen, in anderen nahmen die Taliban-Kämpfer die Soldaten vorübergehend fest, entliessen sie aber meist nach einigen Tagen. Auch später gab es regionale Unterschiede im Vorgehen der Taliban.

Berichten zufolge kommt es vor, dass Taliban-Kämpfer die Gesuchten aufgrund von Informationen und Listen (siehe Kapitel 5) gezielt zuhause aufsuchen, sie bedrohen und sie festnehmen bzw. verschleppen. Manche lassen sie später wieder frei, andere töten sie. Teils töten die Taliban die Betroffenen auch direkt an ihrem Wohnort. Teils bedrohen sie die Betroffenen mit Briefen oder per Telefon. Unmittelbar vor und nach der Machtübernahme waren viele Verschleppungen und Tötungen opportunistisch bzw. Racheakte und damit mutmasslich nicht Teil einer allgemeinen Praxis. Es gibt keine Hinweise darauf, dass diese Übergriffe systematisch sind. Die Taliban haben nicht die Kapazitäten, alle ehemaligen Angehörigen der Sicherheitskräfte zu verfolgen. Bei den ehemaligen Sicherheitskräften sind Berichte von Übergriffen allerdings zahlreicher als bei allen anderen in diesem Focus beschriebenen Gruppen. Dennoch sind viele ehemalige Sicherheitskräfte nach der Taliban-Machtübernahme an ihre Wohnorte zurückgekehrt und leben dort ohne grössere Probleme.

Gemäss Human Rights Watch haben die Taliban die ehemaligen Sicherheitskräfte dazu aufgefordert, sich bei den neuen Behörden zu registrieren und ihre Waffen abzugeben. Dabei würden sie ein «Vergebungs-Schreiben» erhalten, das ihre Sicherheit garantiere. Im Rahmen dieser Registrierungen hätten die Taliban Screenings durchgeführt, um später gezielt Personen festzunehmen. Andererseits hätten die Taliban auch ehemalige Sicherheitskräfte festgenommen, weil sie kein «Vergebungs-Schreiben» hatten.

Bewaffnete Kräfte, die nach dem 15. August 2021 die Waffen nicht niederlegten und weiterhin gegen die Taliban kämpften, fallen nicht unter die «Amnestie» bzw. «Vergebung» der Taliban. Gegen sie gehen die Taliban-Kämpfer nach wie vor systematisch mit Gewalt vor. Dies betrifft insbesondere die lose in der Nationalen Widerstandsfront (National Resistance Front, NRF) zusammengeschlossenen Milizionäre und ehemaligen Armeeangehörigen, die nach der Taliban-Machtübernahme in Kabul vorübergehend die Provinz Panjshir sowie einige weitere Bergtäler kontrolliert hatten.

Eine Recherche von Human Rights Watch im November 2021 ergab Hinweise auf Übergriffe auf mehr als 100 ehemalige Sicherheitskräfte und ihre Familienmitglieder. Die UN-Mission in Afghanistan berichtete im Januar 2022, Angaben zu mehr als 100 Tötungen von ehemaligen Regierungsmitgliedern, Sicherheitskräften und Mitarbeitern der internationalen Truppen erhalten zu haben, davon zwei Drittel aussergerichtliche Tötungen durch die Taliban bzw. die de facto-Behörden ihrer Interimsregierung. Nach Angaben von Rukhshana Media sind mehrere Frauen, die in den Sicherheitskräften tätig waren, seit der Taliban-Machtübernahme verschwunden, viele weitere verstecken sich.“

Zu ehemaligen Mitarbeitern der internationalen Truppen hat das schweizerische Staatssekretariat für Migration (Focus Afghanistan – Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile –, 15.2.2022, S. 20 f. m. w. N.) zusammengefasst:

„Bereits Anfang August 2021, also noch vor der Einnahme Kabuls und anderer grosser Städte, gaben die Taliban bekannt, dass sie die ehemaligen Mitarbeiter der abziehenden internationalen Truppen nicht verfolgen würden. Diese Ankündigung bekräftigten die Taliban mehrfach, u. a. im Rahmen ihrer ersten Pressekonferenz nach der Machtübernahme am 17. August 2021.

Die Taliban verfolgen die ehemaligen Mitglieder der internationalen Truppen nicht systematisch. Einer Quelle zufolge hätten die Taliban dazu nicht die notwendigen Kapazitäten, selbst wenn sie dies beabsichtigten. Allerdings gibt es Berichte, wonach die Taliban ehemalige Mitarbeiter der internationalen Truppen aufgrund von Informationen und Listen (siehe Kapitel 5) aufsuchen und bedrohen. Berichte über solche Drohungen waren aber vor der Taliban-Machtübernahme häufiger gewesen. Einer Meldung zufolge haben die Taliban die ehemaligen Mitarbeiter der internationalen Truppen dazu aufgefordert, sich der Justiz zu stellen, andernfalls würden sie ihre Familienangehörigen verfolgen.

Bei Taliban-Bedrohungen und -Übergriffen scheint es eine Rolle zu spielen, welche konkrete Aufgabe eine Person innehatte sowie für welches Land sie arbeitete. Einer Quelle zufolge besteht beispielsweise ein erhöhtes Risiko bei Personen, die für westliche Militärs, insbesondere die US-Armee, gearbeitet haben. Ein geringeres Risiko bestehe bei Personen, die in geschlossenen Arealen gearbeitet haben und deren Aktivität deshalb weniger sichtbar war.

Die UN-Mission in Afghanistan (UNAMA) berichtete im Januar 2022, Angaben zu mehr als 100 Tötungen von ehemaligen Regierungsmitgliedern, Sicherheitskräften und Mitarbeitern der internationalen Truppen erhalten zu haben, davon zwei Drittel aussergerichtliche Tötungen durch die Taliban bzw. die de facto-Behörden ihrer Interimsregierung.“

Diese Feststellungen entsprechen nach Auswertung der neueren Erkenntnismittel weiterhin den aktuellen Verhältnissen. Insbesondere Angehörige des NDS, aber auch andere Sicherheitskräfte sowie ehemalige Ortskräfte gehören weiterhin zu den in Afghanistan besonders gefährdeten Personengruppen (vgl. nur BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Version 9, 21.3.2023, S. 77; EUAA, Country Guidance: Afghanistan, Januar 2023, S. 54, 58 f.; ACCORD, ecoinet-Themendossier zu Afghanistan: Überblick über aktuelle Entwicklungen und zentrale Akteure in Afghanistan, 22.12.2022; SFH, Afghanistan: Ortskräfte, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 11.11.2022; SFH, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update der SFH-Länderanalyse, 2.11.2022, S. 18 f.; EUAA, Afghanistan - Targeting of Individuals, August 2022, S. 56 ff.). So haben die Taliban seit Februar 2022 groß angelegte Durchsuchungsoperationen in verschiedenen Gegenden Kabuls und anderen Provinzen unter dem Deckmantel der Verbesserung der Sicherheit aufgenommen, um Häuser zu durchsuchen und Personen zu finden, die mit der früheren Regierung verbunden waren (EUAA, Afghanistan - Targeting of Individuals, August 2022, S. 64). UNAMA hat im Zeitraum vom 1. Januar bis 15. August 2022 landesweit 160 extralegale Tötungen, 178 willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, 23 Fälle von Isolationshaft und 56 Fälle von Folter und Misshandlungen von ehemaligen Angehöriger der Sicherheitskräfte und Regierungsbeamten festgestellt, die von den de facto-Behörden durchgeführt wurden. Diese Vorfälle betrafen unterschiedlichste Personengruppen vom hohen Beamten bis zum Fahrer, Bodyguards, Regierungsangehöriger und Sicherheitskräfte. Tötungen würden häufig exekutionsmäßig durchgeführt (UNAMA, Human rights in Afghanistan; 15 August 2021 – 15 June 2022, S. 13 ff.). Zwischen Juni und Dezember 2022 wurden mindestens 55 gezielte Tötungen, 102 willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen und 20 Fälle von Folter und Misshandlung dokumentiert (US-DOS, 2022 Country Report on Human Rights Practices, S. 4 m. w. N.)

Auch Familienangehörige der vorgenannten Gruppen können von Übergriffen betroffen sein. Schon vor der Machtübernahme der Taliban ist davon berichtet, dass Familienangehörige von Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte und Angehörigen anderer Risikoprofile von den Taliban als Vergeltungsmaßnahme und gemäß dem Prinzip der Sippenhaft angegriffen werden. Insbesondere würden Verwandte von Regierungsmitarbeitern und Mitgliedern der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte Opfer von Schikanen, Entführungen, Gewalt und Tötungen (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, vom 19.4.2016, S. 47).

Dass diese Praxis seit der Machtübernahme der Taliban durchaus weiter fortbesteht lässt sich auch aktuellen Erkenntnismitteln entnehmen. Zwar gibt es auch bzgl. der Verfolgung von Angehörigen der genannten Gruppen kein systematisches Vorgehen der Taliban. Übergriffe sind jedoch aktuell vor allem in folgenden Konstellationen bekannt (SEM, Focus Afghanistan – Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile – vom 15. Februar 2022, S. 47 m. w. N.):

- „Die Taliban setzen Familienangehörige unter Druck, um die eigentlich gesuchte Person dazu zu bringen, sich ihnen zu stellen. Solche Drohungen erfolgen im Rahmen von Hausbesuchen, auf schriftlichem Weg oder telefonisch. Einer Quelle zufolge enthalten auch Drohbriefe an die gesuchte Person manchmal die Drohung, gegebenenfalls gegen Familienmitglieder vorzugehen. Teils sollen die Taliban in solchen Situationen Gewalt angewandt haben.
- Bei Übergriffen – insbesondere bei Hausdurchsuchungen – kann es zu Gewalt kommen, die auch zufällig anwesende Familienmitglieder trifft, z.B. Schläge oder Schüsse. Es kommt vor, dass die Taliban neben der gesuchten Person auch weitere anwesende Angehörige verschleppen oder töten.
- Vereinzelt gibt es zudem Berichte, wonach die Taliban Personen bedrohen, weil sie angeschuldigten Familienangehörigen Schutz gewährt hätten.“

Die Taliban wenden dabei vielfältige Methoden an, um herauszufinden, welche Personen den Risikogruppen angehören, insbesondere bei ehemaligen Regierungsmitarbeitern, ehemaligen Sicherheitskräften und Mitarbeitern internationaler Truppen, Organisationen, Botschaften oder NGOs. Durch den schnellen Zusammenbruch der vorherigen Regierung in der ersten Augushälfte 2021 hatten die Taliban vielerorts Zugriff auf die Mitarbeiter- und Gehaltslisten der Behörden. Dies betrifft unter anderem eine biometrische Datenbank mit ausführlichen Angaben zu allen aktuellen und ehemaligen Angehörigen der Armee und der Polizei bzw. zu Afghanen, die den internationalen Truppen geholfen haben. Angaben zu Mitarbeitern internationaler Organisationen, NGOs sowie

ausländischer Truppen und Botschaften finden sich meist auf Servern außerhalb Afghanistans, sie sind für die Taliban deshalb grundsätzlich nicht zugänglich. Allerdings kontrollieren die Taliban nach Angaben von Human Rights Watch dennoch Systeme mit sensiblen biometrischen Daten, die westliche Geberregierungen im August 2021 zurückgelassen haben. Diese enthalten persönliche und biometrische Daten von Afghanen, darunter Iris-Scans, Fingerabdrücke, Fotos, Beruf, Wohnadressen und Namen von Verwandten. So hat beispielsweise die britische Botschaft bei der Evakuierung in der zweiten Augushälfte 2021 Angaben zu afghanischen Mitarbeitern hinterlassen und teilte unbeabsichtigt Listen mit den Namen von Übersetzern. Außerdem übermittelte die US-Botschaft den Taliban Listen mit Namen von lokalen und ausländischen Mitarbeitern im Rahmen der Evakuierung, damit sie ihnen Zutritt zum Flughafengelände gewähren. Bei Suchaktionen von Tür zu Tür machen die Taliban Druck auf Nachbarn und Familienangehörige, um Informationen zur Tätigkeit und zum Aufenthaltsort gesuchter Personen herauszufinden. Die Taliban durchsuchen die Gelände von NGOs und Privathäuser um herauszufinden, wer für gewisse Organisationen arbeitet oder gearbeitet hat. Die Taliban durchsuchen an Checkpoints Mobiltelefone, um darauf Kontakte zu ausländischen Regierungen oder Organisationen oder zu afghanischen Sicherheitskräften zu finden. Sie benutzen Angaben in Social Media, wie Facebook oder LinkedIn, um Personen zu identifizieren, die für die Regierung, die Sicherheitskräfte oder für ausländische Organisationen, wie zum Beispiel der US-Hilfsorganisation USAid gearbeitet haben bzw. weiterhin arbeiten. Weiter werten sie online verfügbare Fotos unter anderem mit Gesichtserkennungssoftware aus. Einem Bericht zufolge benutzen die Taliban auch Hinweise von nicht näher beschriebenen Informanten. Mehreren Berichten zufolge erstellen Taliban-Kämpfer basierend auf solchen Informationen Listen von gesuchten Personen (sog. „schwarze Liste“). Teils nutzen sie die Informationen auch, um Angehörige unter Druck zu setzen, zum Beispiel bei Entführungen (vgl. SEM, Fokus Afghanistan, Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 15.02.2022, S. 48 ff.; BFA, Länderinformation der Staatendokumentation, Version 9, 21.3.2023, S. 14 f., jew. m. w. N.).

Die beschriebenen Übergriffe sind weder von der Taliban-Interimsregierung offiziell angeordnet noch systematisch. Daher lässt sich nicht feststellen, ob die Taliban ihnen missliebige Aktivitäten nach Ablauf einer gewissen Zeit als „verjährt“ ansehen würden. Insgesamt zeigt sich in den Beispielen, dass sich die meisten Taliban-Übergriffe auf Personen beziehen, deren dafür relevante Aktivitäten vor kurzer Zeit stattgefunden haben. Allerdings befinden sich viele der Personen, deren Aktivitäten länger zurückliegen, im Ausland. Da seit der Taliban-Machtübernahme kaum afghanische Staatsangehörige zurückgekehrt sind, lässt sich nicht abschätzen, wie die Taliban mit ihnen umgehen würden. Einem Bericht des Afghanistan Analysts Network zufolge beziehen sich die Taliban

in ihren Drohungen gegenüber Personen durchaus auch auf Ereignisse, Beziehungen und Verantwortlichkeiten, die Jahre zurückliegen (vgl. SEM, Fokus Afghanistan, Verfolgung durch Taliban: Potentielle Risikoprofile, 15.02.2022, S. 50 m. w. N.).

Nach diesen Erkenntnissen geht die erkennende Einzelrichterin im vorliegenden Einzelfall des Klägers davon aus, dass dieser mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten muss, dass ihm bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der Tätigkeiten der Vielzahl enger Familienangehöriger für den NDS und internationale Truppe eine oppositionelle Gesinnung zugerechnet wird und er aufgrund dessen menschenrechtswidriger Behandlung bzw. flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen durch die Taliban ausgesetzt sein wird.

Die Familie des Klägers hat offenkundig eine starke Verbindung zum NDS. So war bereits der 2001 verstorbene Vater des Klägers beim Geheimdienst tätig. Auch seine [REDACTED] [REDACTED] die nach seinen glaubhaften und überzeugenden Ausführungen in der mündlichen Verhandlung für ihn wie eine zweite Mutter ist, ist nach ihren eigenen Angaben bis wenige Monate vor ihrer Ausreise aus Afghanistan vom [REDACTED] [REDACTED] als Beamtin in der Verwaltung der Sicherheitsbehörden in [REDACTED] tätig gewesen (S. 4 des Anhörungsprotokolls [REDACTED] v. 5. Oktober 2016 u. VG Würzburg, U. v. 7.12.2017 - W 9 K 16.32622 -, elektronische Beilakte 008). Ein [REDACTED], der 24 Jahre für den Geheimdienst tätig gewesen war, ist zuletzt im Rang [REDACTED] [REDACTED] gewesen. In diesem Zusammenhang hat er 2015 an der Verhaftung hochrangiger Taliban mitgewirkt, woraufhin die Taliban ihn und seine Familie ausfindig gemacht haben und töten wollten, weshalb er aus Afghanistan geflohen ist (Anhörungsprotokoll des [REDACTED] v. 2.11.2016 u. VG Würzburg, U. v. 7.12.2017 - W 9 K 16.32622 -, elektronische Beilakte 004). Der leibliche, zuletzt ins Bundesgebiet nachgereiste [REDACTED] [REDACTED] sogar 33 Jahre lang für den NDS gearbeitet, und zwar zuletzt im Offiziersrang als stellvertretender Leiter des Büros in [REDACTED]. Aufgrund der von ihm aufgedeckten Taten sollte sein Sohn entführt werden, weshalb dieser bereits 2016 mit einem Onkel nach Deutschland geflohen ist. 2017 [REDACTED] [REDACTED] Vorfall bei ihnen zu Hause gekommen, bei dem eine Bombe in den Innenhof geworfen worden ist (s. Anhörungsprotokoll des [REDACTED] und seiner Frau v. 12. März 2019, elektronische Beilakte 003). Selbst der Ehemann der [REDACTED] [REDACTED] für den NDS gearbeitet (s. Beilakte 005) und der Ehemann seiner im Zuge der Machtübernahme in den Iran geflohenen [REDACTED] hat nach

glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung mit der Nationalen Armee zusammengearbeitet (S. 3 des Sitzungsprotokolls v. 13.4.2023).

Ein weiterer Bruder des Klägers, [REDACTED], hat mehrere Jahre für die Amerikaner gearbeitet, weshalb dieser ebenfalls Probleme mit den Taliban hatte (s. Beiakte 007). [REDACTED]

[REDACTED] Weiterhin hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und überzeugend dargelegt, dass sein weiterer Bruder [REDACTED] ebenfalls für den afghanischen nationalen Geheimdienst tätig gewesen ist und hierbei mit den britischen Truppen zusammengearbeitet hat, weshalb er im Zuge der Machtübernahme von den Briten evakuiert worden ist und nunmehr in England lebt (S. 2 des Sitzungsprotokolls v. 13.4. 2023).

Mittlerweile haben alle [REDACTED] Geschwister und beide Mütter des Klägers Afghanistan verlassen. [REDACTED]

[REDACTED] haben hier den Flüchtlingsstatus aufgrund der zuvor geschilderten Tätigkeiten erlangt, wobei im Falle der Schwestern des Klägers zum Teil hinzukommt, dass sie als Lehrerinnen im Staatsdienst unter der ehemaligen afghanischen Regierung tätig gewesen sind [REDACTED], elektronische Beiakte 005, und [REDACTED], Beiakte 009).

Zwar haben die Geschwister des Klägers Afghanistan zu unterschiedlichen Zeitpunkten verlassen und sie haben im Erwachsenenalter auch nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kläger gelebt. Auch leben derzeit eine Tante mütterlicherseits und ein ca. [REDACTED]-jähriger Onkel väterlicherseits des Klägers bisher noch unbehelligt in Afghanistan. Dennoch ist zu befürchten, dass die Taliban im Falle einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan eine Verbindung des Klägers zu seinen Geschwistern und auch seiner Stiefmutter ziehen würden und ihn als Bruder bzw. Sohn unter Druck setzen würden, um diese engen Familienangehörigen dazu zu bringen, zurückzukehren und sich ihnen zu stellen. Zum einen sind die unterschiedlichen Zeitpunkte der Ausreise darauf zurückzuführen, dass die fluchtauslösenden individuellen Bedrohungen der Geschwister zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgt sind. Zum anderen ist die Verbindung zwischen den Geschwistern trotz der verschiedenen Mütter nicht nur im Kindesalter stets eng gewesen. Es ist für den Kläger selbstverständlich, dass er, unabhängig von deren Aufenthaltsorten, weiterhin Kontakt zu all seinen Geschwistern hat. So hat er in der mündlichen Verhandlung zum Verhältnis zu den (Stief-)Geschwistern im Erwachsenenalter erklärt: „Wir sind aber immer in Kontakt geblieben. Wir hatten auch nie das Gefühl gehabt, keine richtigen Geschwister zu sein. Wir haben uns immer wie echte Geschwister gefühlt. Nicht

einmal entfernte Verwandte wissen, wer leiblich miteinander verwandt ist.“ Zudem be-  
fürwortet der Kläger die Tätigkeiten seiner Brüder und seines Vaters. So hat er in der  
mündlichen Verhandlung hierzu insbesondere erklärt: „Es ist ein sehr guter Job. Darauf  
sollte man stolz sein. Damit kann man ja auch seiner Heimat dienen.“ Schließlich wird  
es den Taliban nicht zuletzt aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Datenbanken,  
insbesondere der „e-tazkera“, die seit 2010 private Informationen von afghanischen Bür-  
gern enthält, und der Gehaltslisten des NDS (vgl. EUAA, Afghanistan- Targeting of Indi-  
viduals, August 2022, S. 64; s. o.) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit möglich sein, eine  
Verbindung des Klägers zu seinen Geschwistern zu ziehen, denn sowohl der Kläger als  
auch seine gesamte Familie ist bei den afghanischen Behörden „natürlich registriert“ (S.  
4 des Sitzungsprotokolls v. 13.4.2023).

Nach alledem ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und der Bescheid  
der Beklagten vom [REDACTED] 2017 hinsichtlich der unter Nummer 1 enthaltenen  
Regelung aufzuheben.

2. Über den hilfsweise gestellten Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus  
muss wegen des erfolgreichen Hauptantrags nicht entschieden werden. Die dahinge-  
hende Regelung in Nummer 3 des streitgegenständlichen Bescheides ist aufgrund der  
festgestellten Flüchtlingseigenschaft gegenstandslos und wird lediglich deklaratorisch  
aufgehoben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Fest-  
stellung in einem Bescheid des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53  
Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos, wenn die Asyl-  
klage Erfolg hatte. Das gilt in gleicher Weise für die Ablehnung des subsidiären Schutzes  
(vgl. VG Stade, U. v. 23.7.2019 - 2 A 19/17 -, juris Rn. 72.; VG Hannover, U. v. 10.4.2019  
- 6 A 2689/17 -, juris Rn. 49; VG Oldenburg, U. v. 2.1.2018 - 3 A 4808/16 -, juris Rn. 28;  
VG Bremen, U. v. 7.1.2010 - 2 K 92/08.A -, juris Rn. 56).

Entsprechendes gilt in Bezug auf die weiteren unter den Nummern 4 bis 6 des streitge-  
genständlichen Bescheids getroffenen Regelungen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den § 167 Abs. 2  
VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln. Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

  
- qualifiziert elektronisch signiert -